

Berufsverband für  
Anthroposophische Kunsttherapie e.V.

Richtlinie  
zur Aufnahme  
Ordentlicher Mitglieder



Stand: 11.06.2016

Am Hessenberg 34

58313 Herdecke

Telefon: 02330 - 60 66 73

[berufsverband@anthroposophische-kunsttherapie.de](mailto:berufsverband@anthroposophische-kunsttherapie.de)

## Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT

## Präambel

Im November 1992 verabschiedete die Mitgliederversammlung des BVAKT die erste Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder. In Kraft gesetzt wurde diese mit der Satzung und Richtlinienklärung vom

24. März 1993. Sie bildete die Basis zum Aufbau einer professionellen Qualitätssicherung, die die erforderliche Ausbildung und Prüfung in Analogie zu § 124 SGB V einbezieht. Ausgebildet wird in Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup>. Diese umfasst die kunstspezifischen Fachbereiche Malerei, Musik, Plastik und Sprachgestaltung mit jeweils methoden- und fachspezifischen Ausbildungsververtiefungen.

Relevante Meilensteine zur Entwicklung der Therapieform und des Berufs sind:

- Forschungsprojekt zur Dokumentation kunsttherapeutischer Verläufe (1993)
- Einführung einer mentorierten berufspraktischen Erfahrungszeit mit abschließendem Nachweis der Qualifikation durch zwei Falldokumentationen und der Beurteilung der praktischen Tätigkeit durch kunsttherapeutische und ärztliche Mentorinnen/Mentoren (1993)
- Beschreibung und Weiterentwicklung des Berufs- und Ausbildungsberufsbilds (1996, 2004 und 2011)
- Einrichtung der Erlaubnis zur Führung der vereins- und namensrechtlich geschützten Berufsbezeichnung Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT)/Anthroposophischer Kunsttherapeut (BVAKT) (1997)
- Definition und Registrierung der Methode mit den Fachbereichen Malerei, Plastik, Musik und Sprachgestaltung beim Deutschen Marken- und Patentamt als Wortmarke (2004)
- Regelmäßige Revision der Behandlungsleitlinie für Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup> (ab 2003)
- Berufsordnung Anthroposophischer Kunsttherapeuten im BVAKT (ab 1998)
- Nachweis von Nutzen und Wirtschaftlichkeit in der Anthroposophic Medicine Outcomes Study (1997 - 2005)
- Fortbildungsordnung für Teilnehmer analog zur Anlage 4 der Rahmenempfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen in der Fassung vom 07. Dezember 2006 nach § 125 Abs. 1 SGB V (2007).
- Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT mit der ersten Fachbereichsübergreifenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung (2008)

Entsprechend der Verträge nach §§ 140 a ff. SGB V zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin begann 2006 die Entwicklung einer zentralen methodenspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anthroposophische Kunsttherapeutinnen (BVAKT) und Anthroposophische Kunsttherapeuten (BVAKT) nach Strukturen staatlich geregelter Heilberufe. Ab 2016 werden die Möglichkeiten zu Lebenslangem Lernen nach dem DQR berücksichtigt.

Zur Vorbereitung der durch den BVAKT e.V. durchzuführenden zentralen Prüfung ist ein Gegenstandskatalog für die schriftliche Wissensprüfung zu veröffentlichen. Den Ausbildungsstätten obliegt es, ihre Ausbildungsteilnehmerinnen/Ausbildungsteilnehmer auf das Bestehen der Prüfung nach dieser Richtlinie vorzubereiten.

## Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT

### 1. Als Ausbildung in Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup> wird anerkannt:

1. Ein mindestens dreijähriges Vollzeitstudium oder ein mindestens fünfjähriges Teilzeitstudium gemäß dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Ausbildungen in Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup>, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller
  - sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und
  - nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.
2. Eine nach der 1. Übergangsvorschrift der Richtlinie 2008 des BVAKT anerkannten Ausbildung mit einem bis zum 20.09.2015 angemeldeten Mentorat von mindestens sechsmonatiger und höchstens dreijähriger Dauer mit insgesamt 600 Behandlungseinheiten und der Vorlage zwei unterschiedlicher Falldokumentationen nach dem Dokumentationsleitfaden des BVAKT bis zum 20.09.2020, wenn die Antragstellerin/ der Antragsteller
  - sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und
  - nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.
3. Eine nach Inhalt, Umfang, Dauer und Prüfung gleichwertige Qualifikation in einem Fachbereich der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup>, wenn die Antragstellerin/ der Antragsteller
  - sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und
  - nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

### 2. Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung:

1. Fachhochschulreife oder Fachoberschulreife und eine mindestens 2-jährige abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen, gestalterischen, sozialpädagogischen oder pädagogischen Beruf oder
2. Nachweis einer nach dem DQR für Lebenslanges Lernen gleichwertigen Zugangsqualifikation
3. vier Wochen Krankenpflegepraktikum
4. Nachweis der persönlichen, künstlerischen und gesundheitlichen Eignung.

### **3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung**

#### **Erster Abschnitt Ausbildung**

##### **§ 1 Ziel und Gliederung**

- (1) Die Ausbildung nach dieser Richtlinie erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von umfassenden medizinischen, menschenkundlichen und weiteren berufsrelevanten Kenntnissen sowie auf einer vertieften Ausbildung im jeweiligen Fachbereich der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup>. Sie ist auf der Grundlage des aktuellen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchzuführen.
- (2) Die Ausbildung hat den Ausbildungsteilnehmerinnen/Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um in der fachspezifischen Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Prävention von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup> indiziert ist, auf Grundlage ärztlicher Verordnung eigen- und selbständig handeln zu können (Ausbildungsziel). Dabei sind die ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen, psychischen und biographisch individuellen Status und der sozialen Lage des Patienten nach den ganzheitlich-menschenkundlichen und ethischen Grundlagen der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup> zu berücksichtigen.
- (3) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform mindestens 3 Jahre und berufsbegleitend mindestens 5 Jahre. Sie umfasst mindestens 3.000 Stunden und besteht aus einer theoretischen Ausbildung (§ 2), einer praktischen Ausbildung (§ 3) und praktischer Tätigkeit (§ 4) mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4) sowie einer Selbsterfahrung (§ 5), die die Ausbildungsteilnehmerinnen/Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion des eigenen therapeutischen Handelns befähigt. Sie schließt mit Bestehen der verbandsinternen Prüfung ab.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3 ist vor der Ausbildungskommission des BVAKT nachzuweisen.

##### **§ 2 Theoretische Ausbildung**

- (1) Die theoretische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 umfasst mindestens 1000 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Kenntnisse für die kunsttherapeutische Tätigkeit nach der Leitlinie zur Behandlung mit Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup> und auf spezifische Fachkenntnisse (Anlage 1 Teil A) im jeweiligen Fachbereich. Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Vorlesungen dürfen ein Drittel der Stundenzahl der theoretischen Ausbildung nicht überschreiten.
- (2) In den Seminaren nach Absatz 1 Satz 2 sind die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Ausbildungsinhalte der Anlage 1 Teil A mit den Ausbildungsteilnehmerinnen/den Ausbildungsteilnehmern vertiefend und anwendungsbezogen zu erörtern. Dabei sind insbesondere phäno-

## Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT

menologische, medizinische, menschenkundliche, konstitutionelle, pathologische und salutogenetische, auf den therapeutischen Einsatz der jeweiligen künstlerischen Mittel und Prozesse sowie auf die Triade Patient-Werk-Therapeut bezogenen Zusammenhänge herauszuarbeiten. Während der Seminare hat ferner die Vorstellung der praktischen therapeutischen Arbeit mit Patientinnen/Patienten zu erfolgen. Die Zahl der Ausbildungsteilnehmerinnen/der Ausbildungsteilnehmer an einem Seminar soll 20 nicht überschreiten.

(3) Die praktischen Übungen nach Absatz 1 Satz 2 umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen therapeutischen Arbeit mit Patienten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange des Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen.

### **§ 3 Praktische Ausbildung**

Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 umfasst die fachbereichsspezifische Ausbildung nach der Anlage 1 Teil B im jeweiligen Fachbereich der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup>. Sie dient dem Erwerb und der Vertiefung von fundierten theoretischen Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten für die Behandlung von Patienten. Sie beinhaltet insbesondere Selbsterfahrung der jeweiligen künstlerisch-gestalterischen Mittel, Techniken und Prozesse, deren Indikationen und Einsatz als künstlerisch-therapeutische Mittel mit unterschiedlichen Verfahren für die Einzeltherapie und in Gruppen sowie Gesprächsführung. Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 1.000 Stunden.

### **§ 4 Praktische Tätigkeit**

(1) Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dient entsprechend der Anlage 1 Teil C der Umsetzung und Vertiefung der in der theoretischen und praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in praktischen Erfahrungen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen von Krankheitwert. Sie umfasst mindestens 1000 Stunden und soll in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten im klinisch stationären, heilpädagogischen und sozialtherapeutischen sowie im ambulanten Bereich abgeleistet werden. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht von durch die Ausbildungsstätte als Ausbilder anerkannten bzw. bei Einzelfallzulassung nach § 6 durch die vom BVAKT anerkannten kunsttherapeutischen Supervisorinnen/Supervisoren. Inhalte sind die fachbereichsspezifische Diagnostik, Entwicklung und Abstimmung eines Therapieplans mit der/dem verordnenden Ärztin/Arzt oder im multiprofessionellen Team, die Vorbereitung, Durchführung, Reflexion und Dokumentation der Behandlung nach der Leitlinie des BVAKT sowie die Planung und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen.

(2) Nachzuweisen sind mindestens 60 Supervisionsstunden, von denen mindestens 20 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

(3) Die Supervisionsstunden sind auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Bei Gruppen-

## Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT

supervision soll die Gruppe aus maximal acht Teilnehmerinnen/Teilnehmern bestehen.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisorin/Supervisor nach Absatz 2 Satz 2 durch den BVAKT sind:

- a. Qualifikation als Anthroposophische Kunsttherapeutin (BVAKT)/Anthroposophischer Kunsttherapeut (BVAKT)
- b. eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im entsprechenden Fachbereich der Anthroposophische Kunsttherapie in der Krankenbehandlung nach Abschluss der Ausbildung als Anthroposophische Kunsttherapeutin/Anthroposophischer Kunsttherapeut
- c. Qualifikation als Kunsttherapeutische Supervisorin (BVAKT)/Kunsttherapeutischer Supervisor (BVAKT) und
- d. die persönliche Eignung.

(4) Die Anerkennung als Supervisorin/Supervisor wird von der Ausbildungsstätte bzw. vom BVAKT erteilt. Die Anerkennung als Supervisorin/als Supervisor ist von der Ausbildungsstätte bzw. bei Einzelfallzulassung vom BVAKT regelmäßig zu überprüfen.

(5) Während der praktischen Tätigkeit in der Einrichtung ist die Ausbildungsteilnehmerin/der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum aktiv an der Diagnostik und Behandlung von mindestens 30 Patienten über einen Gesamtumfang von 600 Behandlungseinheiten zu beteiligen. Die Ausbildungsteilnehmerin/der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen, unter Angabe der Diagnose nach ICD 10 sowie von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

(6) Die Auswahl der Behandlungsfälle hat zu gewährleisten, dass die Ausbildungsteilnehmerinnen/Ausbildungsteilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup> indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

(7) Während der praktischen Tätigkeit hat die Ausbildungsteilnehmerin/der Ausbildungsteilnehmer mindestens zwei anonymisierte schriftliche Falldarstellungen nach dem Dokumentationsleitfaden des BVAKT und sechs Berichte nach dem Kurzberichtsbogen ‚standardis‘ des BVAKT über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Falldarstellungen und die Berichte sind vor der Zulassung zur Prüfung von der Ausbildungsstätte bzw. im Einzelfall von der Ausbildungskommission des BVAKT zu beurteilen.

### **§ 5 Selbsterfahrung**

(1) Die Selbsterfahrung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 richtet sich nach dem Fachbereich, der Gegenstand der fachspezifischen praktischen Ausbildung gemäß Anlage 1 Teil C ist, und umfasst mindestens 40 Stunden. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion bzw. Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das künstlerisch-therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biografischer Aspekte sowie bedeutsamen Aspekten des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

## Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT

(2) Die Selbsterfahrung findet bei von der Ausbildungsstätte bzw. für die Einzelfallzulassung nach § 6 vom BVAKT nach § 4 Abs. 3 oder 4 anerkannten Supervisorinnen/Supervisoren statt. Zu diesen hat die Ausbildungsteilnehmerin/der Ausbildungsteilnehmer keine verwandtschaftlichen Beziehungen und sie/er steht nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten zu ihnen.

### **§ 6 Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen**

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Ausbildungsteilnehmerin/dem Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

(2) Wird die Ausbildung gemäß § 6 Abs.1 RizaOM verkürzt oder im Sinne des Lebenslangen Lernens angestrebt, hat die Antragstellerin/der Antragsteller sich einer weiteren Ausbildung zu unterziehen. Diese vermittelt die erforderlichen, sich auf die Defizite ihrer/seiner Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung erstreckenden Inhalte und stellt sicher, dass das Ausbildungsziel nach § 1 Abs. 2 erreicht werden kann. Die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der Ausbildungskommission des BVAKT festgelegt. Sie legt ferner die nachzuschulende Gesamtstundenzahl

1. der theoretischen Ausbildung nach § 2
2. der praktischen Ausbildung nach § 3
3. der praktischen Tätigkeit nach § 4
4. der Selbsterfahrung nach § 5 fest.

Als Beurteilungsgrundlage dienen die zur Umsetzung der unter den §§ 2 bis 5 genannten Inhalte und Umfänge. Die Differenzierung der theoretischen Ausbildungsinhalte erfolgt über den Gegenstandskatalog der schriftlichen Wissensprüfung. Die weitere Ausbildung schließt mit der Prüfung nach § 8 ab.



## **Zweiter Abschnitt Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **§ 7 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Mit Zulassung und Bestehen der Prüfung belegt die Kandidatin/der Kandidat, dass sie/er die nach den RizaOM erforderliche Ausbildung durchlaufen hat und zur eigenverantwortlichen Durchführung der in diesen aufgeführten Bereichen der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup> geeignet ist. Gegenstand der Prüfung sind die in der Ausbildungsordnung genannten Inhalte.
- (2) Die Ausbildungskommission des BVAKT entscheidet auf Antrag der Prüfungskandidatin/ des Prüfungskandidaten über die Zulassung zur Prüfung und im Benehmen mit der Prüfungskommission über die Ladung zu den Prüfungsterminen. Die Prüfungstermine sollen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
  - Nachweise über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen
  - Bescheinigungen über die Praktische Tätigkeit (inkl. Leistungsstatistik und Stundennachweise)
  - Beurteilungen der Praktischen Tätigkeit durch die Supervisorinnen/Supervisoren
  - Nachweise von zwei Falldokumentationen und sechs ‚Kurzberichten standardis‘
  - Bestätigungen der Selbsterfahrungsstunden durch die Supervisorinnen/Supervisoren
  - Mindestens zwei Falldarstellungen nach dem Dokumentationsleitfaden des BVAKT, die von der Prüfungskommission als Prüfungsfall angenommen wurden.
- (4) Die vorgenannten Unterlagen sind in 5-facher Ausfertigung einzureichen. Über die Zulassung zur Prüfung und den Prüfungstermin wird erst nach vollständigem Eingang der Unterlagen entschieden.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in diesen RizaOM vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind oder begründete, in dem Prüfungsgespräch nicht auszuräumende Bedenken gegen die fachliche Qualifikation oder die persönliche Eignung der Kandidatin/des Kandidaten bestehen.
- (6) Die Nichtzulassungsentscheidung ist von der Ausbildungskommission des BVAKT zu begründen. Soweit die der Zulassung entgegenstehenden Hinderungsgründe ausräumbar sind, spezifiziert der Nichtzulassungsbescheid die Bedingungen, unter denen die Zulassung zur Prüfung erneut beantragt werden kann. Gegen die Ablehnung kann die Kandidatin/der Kandidat binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der vorgenannten Frist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.
- (7) Die Zulassung zur Prüfung und die Ladung zu den Prüfungsterminen sollen der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Die besonderen Belange behinderter Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

## § 8 Prüfung

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der theoretischen Prüfung wird in Form einer Aufsichtsarbeit durchgeführt und soll 90 Minuten dauern. Die mündliche Einzelprüfung findet in Form einer Falldarstellung statt und soll mindestens 60 Minuten umfassen. Die mündliche Gruppenprüfung findet in Form eines Kolloquiums statt. Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten, höchstens jedoch 60 Minuten. Die Kandidatin/der Kandidat legt die Prüfung vor der zuständigen Prüfungskommission ab.

### Ergebnis der Prüfung und Prüfungsbeschluss

- (1) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben gleiches Prüfrecht und im Hinblick auf die Bewertung gleiches Stimmrecht.
- (2) Die mündliche Prüfung wird wie folgt benotet:
  - "Sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
  - "Gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
  - "Befriedigend" (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
  - "Ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
  - "Mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
  - "Ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt als Ergebnis der Einzelvoten die Gesamtbewertung fest. Gegebenenfalls sind die Einzelbewertungen zu addieren, durch die Anzahl der Einzelbewertungen zu teilen und das Ergebnis kaufmännisch zu runden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "Ausreichend" (4) ist.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung oder deren Nichtbestehen fasst die Prüfungskommission einen Beschluss. Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums und der Beratung des Ausschusses das Beschlussergebnis mit.
- (6) Gegen den Beschluss der Prüfungskommission kann innerhalb von einem Monat schriftlich gegenüber der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt werden.
- (7) Über den Widerspruch entscheidet der Beschwerdeausschuss endgültig.

## **§ 9 Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommission für den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8 besteht aus folgenden Mitgliedern:

- jeweils zwei Mitglieder des Fachbereichs der zu prüfenden Kandidatin/des zu prüfenden Kandidaten von denen mindestens einer die Qualifikation als Kunsttherapeutischer Supervisor (BVAKT) verfügen muss
- zwei Beisitzerinnen/Beisitzer
- eine Ärztin/ein Arzt für Anthroposophische Medizin.

(2) Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat einen oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Die Prüferinnen/Prüfer, die Beisitzerinnen/Beisitzer und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom BVAKT bestellt.

Die Supervisorin/der Supervisor der Kandidatin/des Kandidaten darf der Prüfungskommission nicht angehören. Weder interne noch externe Supervisorinnen/Supervisoren der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten können Mitglied des für ihre/seine Prüfung zuständigen Prüfungsausschusses sein.

(3) Für den schriftlichen Teil der Prüfung nach § 15 wird von der Prüfungskommission eine Aufsichtsführende/ein Aufsichtführender bestimmt.

## **§ 10 Niederschrift**

Über den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8 ist durch eine Beisitzerin/einen Beisitzer das Prüfungsprotokoll zu führen, aus dem Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so sind die Gründe anzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 11 Bestehen und Wiederholung der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt. Über das Nichtbestehen erhält die Kandidatin/der Kandidat vom BVAKT eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten angegeben sind.

(3) Bei Nichtbestehen wird der Kandidatin/dem Kandidaten die einmalige Gelegenheit gegeben, die Prüfung innerhalb der nächsten sechs Monate zu wiederholen. Bereits anerkannte Leistungen werden vom Nichtbestehen der Prüfung nicht berührt.

(4) Über eine Verlängerung der in Absatz (3) genannten Frist entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.

## Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT

- (5) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

Hat die Kandidatin/der Kandidat den mündlichen Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung zu wiederholen, so wird sie/er zur Wiederholungsprüfung nur geladen, wenn sie/er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom BVAKT bestimmt werden. Dem Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auf Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist ein Nachweis über die weitere Ausbildung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

### **§ 12 Rücktritt von der Prüfung**

(1) Tritt eine Kandidatin/ein Kandidat nach ihrer/seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat sie/er die Gründe für ihren/seinen Rücktritt unverzüglich dem Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der BVAKT den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige von der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zu vertretende Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die Kandidatin/der Kandidat, die Gründe für ihren/seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 13 Säumnisfolgen**

(1) Versäumt eine Kandidatin/ein Kandidat einen Prüfungstermin, gibt sie/er die lt. § 7.2 zu erstellenden zwei Falldokumentationen nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie/er die Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger von der Kandidatin/dem Kandidaten nicht zu vertretender Grund für die Säumnis vor, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Im Falle einer krankheitsbedingten Säumnis kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der BVAKT. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

## **§ 14 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

Die Prüfungskommission kann bei Kandidatinnen/Kandidaten, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine solche Erklärung hat unverzüglich nach Kenntniserlangung der zugrundeliegenden Tatsachen zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem Termin zur mündlichen Prüfung. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung nicht mehr zulässig.

## Dritter Abschnitt

### Besondere Prüfungsbestimmungen

#### § 15 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 aufgeführten Ausbildungsinhalte. Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten oder anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie/er für zutreffend hält. Die Aufsichtsarbeit dauert 90 Minuten. Die Aufsichtführenden werden vom BVAKT bestimmt.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung findet frühestens zwei Monate vor Beendigung der Ausbildungszeit statt. Soweit bei den Prüfungsaufgaben zutreffende Antworten auszuwählen sind, ist bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Dabei sind jeweils allen Prüfungskandidatinnen/Prüfungskandidaten eines Abschlusskurses dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind durch die Beisitzerinnen/Beisitzer vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung nach den Absätzen 4 und 5 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin/eines Prüfungskandidaten auswirken.

(4) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt benotet:

sehr gut (1)	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut (2)	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht
befriedigend (3)	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5)	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend (6)	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüfungskommission festgestellt und der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten mitgeteilt. Dabei ist die Prüfungsnote anzugeben.

## § 16 Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 60 Minuten dauern, in denen ein Prüfungsfall nach § 8 mit der Kandidatin/dem Kandidaten zu erörtern ist. Der zweite Abschnitt wird als Kolloquium mit bis zu acht Prüfungskandidatinnen durchgeführt und soll 30 - 60 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüfungskandidatinnen/der Prüfungskandidaten. Die mündliche Prüfung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an die Kandidatin/den Kandidaten zu stellen.

(2) Jeder Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüferinnen/Prüfer bildet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüferinnen/Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit "ausreichend" bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" ist.

(3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Sie/Er hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen/Zuhörern nicht gestattet.

(4) In der mündlichen Einzelprüfung hat die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat anhand mindestens eines Falles nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 nachzuweisen, dass sie/er

- a. über das für die Leistungserbringung der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup> erforderliche Wissen und Können verfügt
- b. in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden sowie
- c. zu eigenständiger kunsttherapeutischer Anamnese, Diagnostik, Therapieplanung und Krankenbehandlung mit der Methode der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup> befähigt ist
- d. in der Lage ist, mit dem verordnenden Arzt/dem interdisziplinären Team die Therapieziele abzustimmen und über den Verlauf Bericht zu erstatten.

Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat soll insbesondere zeigen, dass sie/er

- a. die Technik der kunsttherapeutischen Anamneseerhebung und der jeweils fachspezifischen kunsttherapeutischen Diagnostik beherrscht und deren Resultate zu beurteilen vermag
- b. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der fachspezifischen Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und unter Berücksichtigung der ärztlichen Diagnose sowie der sozialen Lebensbedingungen der Patientin zu verwerten
- c. in der Lage ist, ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund ihrer Kenntnisse ihrer/seiner Kenntnisse der Krankheits- und Gesundheitslehre und ihres Störungswissens zu erkennen

## Richtlinie zur Aufnahme Ordentlicher Mitglieder in den BVAKT

- d. über fachspezifische Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in dem Fachbereich der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup> verfügt, die Gegenstand der Ausbildung waren
- e. in der Lage ist, die Therapeuten-Patienten-Werk-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben
- f. in der Lage ist, berufsethisches Handeln und berufsrechtliches Wissen zu berücksichtigen
- g. in der Lage ist, die Grenzen ihres/seines Kompetenzbereiches zu erkennen.

(5) Die mündliche Gruppenprüfung wird in Form eines Kolloquiums unter besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Fachbereichs der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup> durchgeführt, der Gegenstand der Ausbildung war und hat folgende Inhalte:

- a. Menschenkundlich-medizinische Grundlagen, Ätiologie, Krankheits- und Gesundheitslehre
- b. theoretische Grundlagen zum entsprechenden Fachbereich der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup>
- c. Kriterien der generellen und differentiellen Indikation des entsprechenden Fachbereichs der Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)<sup>®</sup> einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie
- d. Theorie und Praxis der Wechselbeziehung Patient-Werk-Therapeut
- e. allgemeine, berufsrechtliche und ethische Regeln des künstlerisch-therapeutischen Verhaltens.

### **§ 17 Gesamtnote der Prüfung**

Für die Prüfung nach § 8 Abs. 1 wird von der Prüfungskommission eine Gesamtnote wie folgt gebildet: Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung wird mit 1, die Note für den mündlichen Teil der Prüfung mit 2 vervielfacht; die Summe der auf diese Weise gewonnenen Zahl wird durch 3 geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet: "sehr gut" bei einem Zahlenwert bis 1,5, "gut" bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5, "befriedigend" bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5, "ausreichend" bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4.

### **§ 18 Bindung der Prüfungsordnung, Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

(1) Mit Zulassung zur Prüfung erkennt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat die Prüfungsordnung und die Prüfungskommission verbindlich an.

(2) Auf Antrag ist der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Ergebnisbekanntgabe zu stellen. Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.



## **§19 Beschwerdeausschuss**

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen.
- (2) Der Beschwerdeausschuss hat drei Mitglieder, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind berufserfahrene Ordentliche Mitglieder des BVAKT aus dem Fachbereich der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten.
- (3) Vorsitzende/Vorsitzender des Beschwerdeausschusses ist ein Mitglied des jeweiligen Geschäftsführenden Vorstands des Berufsverbands für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. (BVAKT). Im Falle ihrer/seiner Verhinderung führt den Vorsitz ein anderes, vom Geschäftsführenden Vorstand des BVAKT bestimmtes Mitglied des Erweiterten Vorstands. Eine Beisitzerin/Ein Beisitzer wird von der Widerspruchsführerin/vom Widerspruchsführer selbst benannt.
- (4) Die Widerspruchsentscheidung stützt sich auf die Prüfungsunterlagen, das Protokoll der Prüfung und die schriftlich begründete Entscheidung des Prüfungsausschusses. Die Widerspruchsführerin/der Widerspruchsführer ist persönlich zu hören.
- (5) Die Widerspruchsführerin/ der Widerspruchsführer ist berechtigt, sich im Verfahren der Hilfe eines Beistandes zu bedienen. Ihm ist Gelegenheit zur Einsicht in die Prüfungsakte zu geben. Eine Kostenerstattung für Beistandsleistungen im Widerspruchsverfahren, wie auch der Ersatz von Aufwendungen der Widerspruchsführerin/des Widerspruchsführers sind ausgeschlossen.
- (6) Die Entscheidung des Widerspruchsausschusses ergeht einmütig. Sie wird der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer nach der Beratung mündlich bekannt gegeben und begründet. Auf Verlangen erteilt der Beschwerdeausschuss eine schriftliche Begründung.

## **Vierter Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt im Zusammenhang mit § 5 der Satzung des BVAKT in Kraft.

#### **Schlussformel:**

Die Mitgliederversammlung des BVAKT hat am 11.06.2016 zugestimmt.

## Anlage1

	<b>A Theoretische Ausbildung</b>	<b>Stunden</b>
1	Berufskunde, -ethik, -recht, Staatskunde	40
2	Hygiene und Umweltschutz	15
3	Einführung in fachbezogene Terminologie und wissenschaftliches Arbeiten	20
4	Grundlagen der Anthroposophischen Medizin	180
5	Kunsttherapeutische Anamneseerhebung, fachbereichsspezifische Diagnostik, Behandlungsplan, -setting gemäß der Leitlinie zur Behandlung mit Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT) <sup>®</sup> inklusive Dokumentation, Evaluation, Fallbeispiele und Verfahren	220
6	Anatomie und Physiologie	100
7	Allgemeine Krankheits- und Gesundheitslehre	30
8	Spezielle Pathologie	200
9	Grundlagen der Arzneimittellehre	20
10	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	70
11	Gesprächsführung	15
12	Grundlagen therapeutischer Arbeit mit Gruppen	20
13	Grundlagen der Medizinsoziologie und Gerontologie	40
14	Rehabilitation und Prävention	30
<b>A 1-14 Summe Theoretische Ausbildung</b>		<b>1000</b>
	<b>B Praktische Ausbildung</b>	
1	Entstehung und Techniken der künstlerisch-gestalterischen Mittel	180
2	Selbsterfahrung der künstlerisch-gestalterischen Mittel und Prozesse	180
3	Indikationen und Einsatz der künstlerisch- gestalterischen Mittel und Prozesse als therapeutische Mittel und Verfahren in der Einzel- und Gruppentherapie, Patientenanleitung	630
4	Erste Hilfe	10
<b>B 1-4 Summe Praktische Ausbildung</b>		<b>1000</b>
<b>Summe A und B</b>		<b>2000</b>
	<b>C Praktische Tätigkeit</b>	
1	klinisch stationärer Bereich	400
2	heilpädagogischer und sozialtherapeutischer Bereich	400
3	ambulanter Bereich	100
4	zur Verteilung auf die Bereiche 1 - 3	60
5	Selbsterfahrung	40
<b>C 1-5 Summe Praktische Tätigkeit</b>		<b>1000</b>
<b>A – C Gesamtsumme der Ausbildung</b>		<b>3000</b>